

Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:

Montag, 21. September 2026 17:58

Anlagen:

Getrocknete Feigen aus der Türkei – Bitte um Berücksichtigung bei den anstehenden Beratungen zu den Kontrollmaßnahmen (VO (EU) 2019/1793) EU Working Group Kontaminanten am 03.09.2026: Höchstgehalte von Ochratoxin A in Trockenfeigen

Kennzeichnung:
Kennzeichnungstatus:

Zur Nachverfolgung
Gekennzeichnet

Sehr geehrter
Sehr geehrte

der [Waren-Verein der Hamburger Börse e.V.](#) vertritt als Bundesverband des Groß- und Außenhandels die Importeurinnen und Importeure von Trockenfrüchten, Schalenobst, Ölsaaten, Konserven, Tiefkühlprodukten und Bioprodukten. Wir wenden uns an Sie, weil getrocknete Feigen aus der Türkei derzeit nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 verstärkt kontrolliert werden. Bei Einfuhr in die EU werden aktuell 30 % der Sendungen auf Aflatoxine und Ochratoxin A (OTA) untersucht.

Unser Anliegen:

Wir bitten Sie, sich in den anstehenden Beratungen dafür einzusetzen, dass Entscheidungen über eine Verschärfung der Kontrollen zurückgestellt werden, bis die Ergebnisse des Gesprächs zwischen der türkischen Industrie, türkischen diplomatischen Vertretern, FRUCOM (Europäischer Verband der Trockenfruchtbranche) und der Europäischen Kommission am 14.10.2026 vorliegen.

Unsere Gründe:

1. **Die Gespräche am 14.10.2026 sollten abgewartet werden.** Nur so können Kommission und Mitgliedstaaten deren Ergebnisse angemessen berücksichtigen.
2. **Die Methodik zur Bewertung von OTA wird überarbeitet.** Nach unserer Kenntnis beraten Kommission und Mitgliedstaaten über eine Änderung. Das begrüßen wir: Die derzeitige Methodik wurde für Aflatoxine entwickelt und passt für OTA nur eingeschränkt. Wir erwarten, dass eine angepasste Methodik die festgestellten Nichtkonformitäten verringert.
3. **Die RASFF-Daten sind nur begrenzt aussagekräftig.**
 - *Unterschiedliche Kontrollintensität:* Einige Mitgliedstaaten kontrollieren Feigensendungen derzeit zu 100 %. Dadurch steigt die Zahl der Meldungen, und die Nichtkonformitätsraten lassen sich nicht mehr auf die vorgesehene Kontrollfrequenz von 30 % zurückrechnen.
 - *Aufteilung in Teilpartien:* Um das Zurückweisungsrisiko auf kleinere Mengen zu begrenzen, teilen Unternehmen Container in mehrere Lots auf (z. B. 4 × 5 t statt 1 × 20 t). Das erhöht die Zahl der zurückgewiesenen Partien, nicht aber die zurückgewiesene Menge. Das Gewicht der gemeldeten Partien wird im öffentlichen RASFF-Portal jedoch nicht mehr angegeben, sodass wir dies nicht belegen können. Wir bitten daher, die Gewichtsangabe wieder aufzunehmen.
 - *Blick zurück:* Eine Bewertung auf Basis von RASFF-Daten spiegelt die Vergangenheit wider. Nach Angaben der türkischen Branche sind die Aussichten für die diesjährige Ernte jedoch günstiger als in den Vorjahren.
4. **Für OTA gibt es keine einfache Früherkennung.** Anders als bei Aflatoxinen (z. B. Sortierung unter UV-Licht) lässt sich OTA nur per Laboranalyse nachweisen. Türkische Forschungseinrichtungen und die Branche arbeiten intensiv an Möglichkeiten zur frühen Auslese; Fortschritte sind daher zu erwarten, aber nicht kurzfristig.

Weitere Hintergrundinformationen finden Sie in der beigefügten E-Mail. Für einen Austausch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]

Geschäftsführerin



[Redacted]

www.waren-verein.de

Waren-Verein der Hamburger Börse e.V.
Große Bäckerstr. 4 • D – 20095 Hamburg



Vereinsregister-Nr.: VR 1691

Lobbyregister-Nr.: R000749

Als eingetragene Interessenvertretung handelt der Waren-Verein der Hamburger Börse e.V. in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex für Interessenvertreter:innen im Rahmen des Lobbyregistergesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]

**Fachreferentin
für Lebensmittelrecht
(Pflanzliche Produkte)**



[Redacted]

www.waren-verein.de

Waren-Verein der Hamburger Börse e.V.
Große Bäckerstr. 4 • D – 20095 Hamburg



Vereinsregister-Nr.: VR 1691

Lobbyregister-Nr.: R000749

Als eingetragene Interessenvertretung handelt der Waren-Verein der Hamburger Börse e.V. in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex für Interessenvertreter:innen im Rahmen des Lobbyregistergesetzes.